



Datum: 17. Mai 2013

dv235_0513_erkennung_fachstellen_logopaedie_psychomotorik.docx / Nr. 235

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Anerkennung als Fachstelle Logopädie und Psychomotorik

1. Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) und der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; BR 421.010) am 1. August 2013 erfolgt gemäss Art. 48 Abs. 1 lit. c der Schulverordnung die Abklärung im niederschweligen Bereich unter anderem dann durch eine vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (Departement) anerkannte Fachstelle, wenn pädagogisch-therapeutische Massnahmen angezeigt sind.

2. Anerkennungskriterien

Für die Anerkennung als Fachstelle zur Abklärung von Logopädie- und Psychomotoriktherapien gelten nachstehende Kriterien. Die einzelne Fachstelle

- a) ist in der Lage, im jeweiligen Fachbereich auf einer bestehenden und vom Departement zu genehmigenden konzeptionellen Grundlage die Fachverantwortung zu übernehmen,
- b) verfügt über eine fachliche Leitung und eine geregelte Organisationsstruktur,
- c) stellt im jeweiligen Fachbereich für ihre Fachpersonen Fachsupport und Weiterbildung sicher,
- d) gewährleistet die Durchführung der Abklärungen im jeweiligen Fachbereich,
- e) gewährleistet die fachliche und administrative Prüfung von Abklärungsberichten und die Antragstellung,

- f) sorgt für die Einhaltung des Vieraugenprinzips durch zwei verschiedene, voneinander unabhängige Fachpersonen,
- g) sorgt für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gegenüber Dritten,
- h) sorgt im jeweiligen Fachbereich für die statistische Erfassung der Fälle,
- i) beschäftigt Fachpersonen, welche über eine abgeschlossene Ausbildung im jeweiligen Fachbereich bzw. über eine Zulassung verfügen,
- j) gewährleistet die Verwendung von Antrags- und Berichtsformularen gemäss den Vorgaben.

3. Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gegenüber Dritten

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz sind einzuhalten. Es sind dies insbesondere:

- Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992, DSG; SR 235.1
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993, VDSG; SR 235.11
- Kantonales Datenschutzgesetz vom 10. Juni 2001, KDSG; BR 171.100
- Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 26. November 2000, Schulgesetz; BR 421.000
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, StGB; SR 311.0
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, ZGB; SR 210
- Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992, BStatG; SR 431.01

Diese Datenschutzbestimmungen sind so anzuwenden, dass die Zusammenarbeit unter den beteiligten Lehrpersonen, Fachpersonen und Fachstellen geringstmöglich beeinträchtigt wird.

4. Statistische Erfassung

Die Anzahl Schülerinnen und Schüler des Regelkindergartens und der Regelschule mit den Massnahmen „Logopädie“ respektive „Psychomotorik-Therapie“ sind je Schul-

trägerschaft statistisch zu erfassen. Diese Daten sind dem Departement bzw. dem Amt für Volksschule und Sport auf Anfrage hin in anonymisierter Form am Stichtag zur Verfügung zu stellen.

5. Berichtsformulare

Die Berichtsformulare der Fachstellen müssen sich im Grundsatz am „Berichtsformular für pädagogisch-therapeutische Massnahmen der Sonderschulung“ des Amtes für Volksschule und Sport ausrichten. Insbesondere müssen Felder für Einträge mit folgenden Inhalten vorgesehen sein: Schulische Entwicklung, erreichte Förderziele, Status (aktueller Förderbedarf), Förderplanung / Ziele.

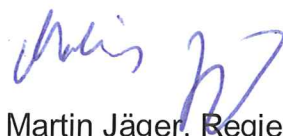
Nach Einsichtnahme in die Unterlagen

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Für die Anerkennung solcher Fachstellen gelangen die in den Erwägungen festgelegten Anerkennungskriterien zur Anwendung.
2. Das Verfahren für die Abklärung und Antragstellung in den Bereichen Logopädie und Psychomotorik erfolgt gemäss dem Vieraugenprinzip unter Einbezug einer vom Departement anerkannten Fachstelle.
3. Bei Nichteinhaltung der Anerkennungskriterien kann das Departement die Anerkennung als Fachstelle entziehen.
4. Mitteilung geht an: Schulbehörden und Schulleitungen Volksschulen im Kanton Graubünden; Schulbehördenverband Graubünden, Frau Gabriela Aschwanden, Präsidentin, Via Calanda 23, 7013 Domat/Ems; Verband Lehrpersonen Graubünden, Herrn Fabio Cantoni, Präsident, Erikaweg 6, 7000 Chur; Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden, Herrn Eugen Huber, Präsident, Mülistrasse 12, 7076 Parpan; Stiftung Heilpädagogischer Dienst Graubünden, Frau lic. iur. Irmgard Camenisch, Präsidentin, Quaderstrasse 5, 7000 Chur; Heilpädagogischer Dienst Graubünden, Frau Angela Hepting, Geschäftsleiterin, Aquasanastrasse 12,

7000 Chur; Berufsverband Bündner Logopädinnen und Logopäden, Frau Annina Maissen, Präsidentin, Alexanderstrasse 25, 7000 Chur; Amt für Volksschule und Sport; Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND
UMWELTSCHUTZDEPARTEMENT
GRAUBÜNDEN



Martin Jäger, Regierungsrat